

Satzung des #makeyourtownqueer e.V.

Fassung vom 29. Juni 2020



Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- a) Der Verein trägt den Namen „#makeyourtownqueer e.V.“. Die Kurzform für interne und externe Kommunikation lautet: „#MYTQ“.
- b) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg einzutragen.
- c) Sitz und Gerichtsstand ist Nürnberg.
- d) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck, -ziel, -aufgaben

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung im Sinne des §52 Abs. 2 Nr. 7 AO.
- b) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Situation und die Lebensumstände gesellschaftlicher Minderheiten, insbesondere queerer Personen auch mit dem Ziel Akzeptanz zu schaffen.
- c) Der Satzungszweck wird durch die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, bei denen die Diversität der Minderheiten sichtbar gemacht wird, verwirklicht. Durch diese Veranstaltungen fördert und unterstützt der Verein zudem junge Menschen in ihrer sexuellen Selbstfindungsphase und unterstützt Menschen, die Probleme mit ihrer sexuellen Identität haben.
- d) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- e) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist keineswegs auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Daher sind alle Inhaber von Vereinsämtern ehrenamtlich tätig.
- f) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Finanzen

- a) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.
- c) Der Verein darf Mitarbeiter, die dem Vereinszweck zuträglich sind, einstellen und angemessen vergüten und/oder provisionieren. Eine Vergütung kann diesen jedoch nur dann gezahlt werden, wenn dies nach der Satzung vorgesehen ist und der Verein hierfür wirtschaftlich in der Lage ist.
- d) Seine finanziellen Mittel erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und die Durchführung von Veranstaltungen zum CSD. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- e) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- b) Die Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe einer Beitrittserklärung. Diese hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme oder Ablehnung von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er berichtet in der darauffolgenden Mitgliederversammlung.
- c) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- d) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch:
 - die Abgabe einer schriftlichen Mitteilung über den Austritt. Der Austritt wird mit Eingang der Mitteilung wirksam.
 - Über einen Ausschluss nach vereinsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er wird sofort wirksam und ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen. Eine Möglichkeit zum Einspruch besteht nicht. Der Vorstand berichtet in der darauffolgenden Mitgliederversammlung über die Entscheidung.
 - Ausschluss durch den Vorstand nachdem ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für ein Jahr in Rückstand bleibt.
 - Tod bei natürlichen Personen oder Auflösung bei juristischen Personen.

- e) Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Zusätzlich kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einberufen, wenn dies $\frac{1}{4}$ der Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt.
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- c) Die Mitglieder werden 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- d) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in Textform an die zuletzt bekannte (E-Mail-)Adresse unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung ein.
- e) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte zur Mitgliederversammlung sind nicht übertragbar.
- f) Durch den Vorstand ist über die Mitgliederversammlung ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Das Protokoll muss den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt werden. Dies kann auch in Schriftform als Downloadlink geschehen. Auf Verlangen hat jedes Mitglied das Recht, das Protokoll einzusehen oder in Kopie anzufordern.
- g) Alle grundsätzlichen Entscheidungen über das Wirken des Vereins trifft die Mitgliederversammlung.
- h) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst.
- i) Abweichend von h) werden Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst.
- j) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 1) Wahl einer / der Versammlungsleitung für die Mitgliederversammlung
 - 2) Wahl einer / der Protokollführung für die Mitgliederversammlung
 - 3) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - 4) Entgegennahme des Jahresberichts und des Finanzberichtes des Vorstandes
 - 5) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - 6) Entlastung des Vorstandes
 - 7) Wahl des Vorstandes
 - 8) Wahl der Kassenprüfung
 - 9) Beratung und Beschluss von Anträgen
 - 10) Beschluss über die Beitragsordnung
 - 11) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins / der Satzung des Vereins
 - 12) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder über den Ausschluss von Mitgliedern
 - 13) Beschluss über die Strukturordnung zur Tätigkeit des Vorstandes

§ 7 Der Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich aus drei natürlichen Personen zusammen.
- b) Diese müssen volljährig, geschäftsfähig und Mitglieder des Vereins sein.
- c) Die Vorstände werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt.
- d) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- e) Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern vor Beendigung der regulären Amtszeit ergänzt sich der Vorstand durch Berufung bis maximal zu einem Drittel der ursprünglich gewählten Mitglieder des Vorstandes selbst. Diese ergänzten Mitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- f) Jeder der drei Vorstände ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.
- g) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- h) Beschlüsse des Vorstandes sind protokollarisch in schriftlicher Form festzuhalten und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- i) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 8 Kassenprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt eine oder mehrere Kassenprüfer. Der Kassenprüfer ist für die Dauer von zwei Kalenderjahren, beginnend mit dem 01.01. des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres, gewählt.
- b) Der Kassenprüfer hat das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstattet den Bericht der Prüfung schriftlich der Mitgliederversammlung. Sie ist unabhängig und unterliegt insbesondere keinen Weisungen des Vorstandes.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen an den Verein AIDS-Hilfe Nürnberg-Erlangen-Fürth e.V. der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Zwecke im Sinne des §2 der Satzung zu verwenden hat.